

Bau - Steiermark

Berufsschulinternatskosten für Lehrlinge: neue Rechtslage

Ein neues Gesetz verpflichtet ausbildende Betriebe zur Übernahme der Berufsschulinternatskosten, wobei die Firmen jedoch einen Refundierungsanspruch haben. Das bedeutet für die Firmen zwar keine direkten Mehrkosten, allerdings zumindest vorübergehend einen erhöhten Administrationsaufwand.

Stand: 09.01.2020

Aufgrund einer neuen Gesetzeslage hat seit 1. Jänner 2018 der Arbeitgeber die Kosten für das Berufsschulinternat zu tragen. Allerdings hat der Lehrbetrieb einen Refundierungsanspruch. Diese Regelung gilt für alle Lehrberufe. Nach dem Gesetzeswortlaut sind die Lehrlingsstellen für die Abwicklung der Refundierung zuständig. Tatsächlich wird diese von der WKO Inhouse GmbH im Auftrag der Lehrlingsstellen abgewickelt. Hier geht's zum Forumlar für den Antrag zur Refundierung.

Das vom Gesetz vorgezeichnete System der Kostenerstattung zieht einen erheblichen Administrationsaufwand nach sich: Die Berufsschulinternate müssen die Rechnungen einzeln ausstellen, die Betriebe diese einzeln begleichen und danach die Kostenerstattungsanträge bei den Lehrlingsstellen wieder einreichen. Daher ist geplant, möglichst rasch eine Direktverrechnung zwischen Berufsschulinternaten und Lehrlingsstellen umzusetzen. Bis dahin müssen die Betriebe jedoch die Kosten zunächst übernehmen und einen Refundierungsantrag stellen.

Auslaufen der Kostenübernahme durch die Bauverbände

Gemäß Kollektivvertrag (KollV) Bauindustrie/Baugewerbe bestand für die Lehrlinge die diesem KollV unterliegen, schon bisher ein Kostenerstattungsanspruch. Dieser war aber in der Praxis kaum merkbar, weil die Kosten von den Bauverbänden übernommen und direkt zwischen Berufsschulinternaten und der Bundesinnung Bau sowie dem Fachverband der Bauindustrie verrechnet wurden. Die Kostenübernahme wurde infolge der neuen Rechtslage mit 1. Jänner 2018 eingestellt. Im Gegenzug wurde die Ausbildungsumlage, aus der bisher diese Kosten gedeckt wurden, abgesenkt.